

Stand: 07.05.2026 10:38:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/3112

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/3112 vom 30.09.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 15.10.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/4279 des KI vom 13.11.2014
4. Beschluss des Plenums 17/4535 vom 27.11.2014
5. Plenarprotokoll Nr. 30 vom 27.11.2014
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.12.2014



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes**

### **A) Problem**

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 wird die gesetzliche Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen sowie zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen außer Kraft treten. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt und soll unbefristet beibehalten werden.

### **B) Lösung**

Die Geltungsdauer des Art. 20 LStVG wird nicht mehr befristet.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Kosten für den Staat**

Der Vollzug von Parkanlagenverordnungen kann bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zu Personalkosten führen. Dem stehen jedoch zu erwartende Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Geldbußen gegenüber.

Ein nennenswerter Vollzugaufwand bei Polizeibehörden besteht nach den bisherigen Erfahrungen nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass bei Erlass weiterer auf Art. 20 LStVG gestützter Verordnungen ein nennenswerter Aufwand für die Polizeibehörden besteht, weil der Vollzug im Wesentlichen durch die Bediensteten der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erfolgt.

#### **2. Kosten für die Kommunen**

Keine.

#### **3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger**

Soweit Bürgerinnen und Bürger gegen Parkanlagenverordnungen verstoßen, können sie eine Ordnungswidrigkeit begehen und mit einem Verwarnungsgeld oder mit einer Geldbuße belegt werden. Sie können dies aber durch normentsprechendes Verhalten vermeiden.



## Gesetzesentwurf

### zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Art. 17 und 18 erhalten folgende Fassung:  
„Art. 17 (*aufgehoben*)  
Art. 18 Halten von Hunden“
  - b) Art. 37a erhält folgende Fassung:  
„Art. 37a Zucht und Ausbildung von Kampfhunden“.
  - c) Art. 47 erhält folgende Fassung:  
„Art. 47 (*aufgehoben*)“
  - d) Art. 57 erhält folgende Fassung:  
„Art. 57 (*aufgehoben*)“.
  - e) In Art. 62 wird das Wort „; Außerkrafttreten“ gestrichen.
2. Art. 57 wird aufgehoben.
3. Art. 62 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „; Außerkrafttreten“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Die Befristung der Geltungsdauer der gesetzlichen Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen, zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie der Befugnis zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Einzelfallanordnungen wird aufgehoben.

Die Ermächtigung hat sich in der Verwaltungspraxis der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen im laufenden Pilotprojekt *Hofgarten Bayreuth* sehr bewährt. Bislang bestehende Probleme wie Lärmbelästigungen in den Abend- und Nachtstunden, Alkoholexzesse oder wildes Ablagern von Müll sind stark zurückgegangen. Die verfolgten Ordnungswidrigkeiten betreffen überwiegend einen nicht gestatteten Alkoholkonsum (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth (FMBl 2012, S. 210)). Die Parkanlagenverordnung ist akzeptiert und hat zu einer Verbesserung der Gesamtsituation geführt.

#### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Ohne eine Aufhebung der bisherigen Befristung der Geltungsdauer des Art. 20 LStVG würde die Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Erlass von Parkanlagenverordnungen, zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Befugnis zum Erlass von Einzelfallanordnungen mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft treten. Neue Verordnungen über andere staatliche Parkanlagen könnten nicht mehr erlassen werden und die in der bereits bestehenden Verordnung enthaltene Bußgeldbewehrung könnte nicht mehr vollzogen werden, wenn mit dem Wegfall der gesetzlichen Ermächtigung zugleich auch der gesetzliche Bußgeldtatbestand entfallen ist (Art. 4 Abs. 1 LStVG). Deshalb muss Art. 62 Satz 2 LStVG aufgehoben werden.

**C. Begründung der einzelnen Vorschriften****Zu § 1**

Im Inhaltsverzeichnis des LStVG werden auf Anregung der Normprüfungsstelle einige Formulierungen bereinigt. Inhaltliche Änderungen werden hierdurch nicht vorgenommen.

Der in der Praxis bedeutungslose Art. 57 LStVG, der ohnehin lediglich den Regelungsgehalt des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 BV wiedergibt, kann aufgehoben werden.

Mit der Änderung des Art. 62 Satz 2 LStVG wird die bisherige Befristung der Geltungsdauer der in Art. 20 LStVG enthaltenen Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Hei-

mat zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen und zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie der Befugnis zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Einzelfallanordnungen aufgehoben. Die mit der ursprünglichen Befristung beabsichtigte „Erprobung“ war erfolgreich. Daher soll die Regelung des Art. 20 LStVG künftig unbefristet gelten.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

Abg. Alexander Flierl

Abg. Eva Gottstein

Abg. Thomas Mütze

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 17/3112)**

#### **- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Dazu hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte sehr, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Von unserer Seite hätte es keiner Aussprache bedurft, aber nachdem es im Ältestenrat so beschlossen wurde, begründe ich den Entwurf gern mit wenigen Sätzen.

Wir haben eine Vorschrift im Landesstraf- und Verordnungsgesetz, die das Finanzministerium und die Schlösserverwaltung im Ergebnis zum Erlass der entsprechenden Parkanlagenverordnungen ermächtigt. Diese Ermächtigung ist zeitlich befristet und läuft Ende dieses Jahres aus. Da sich die Parkanlagenverordnung im Hofgarten von Bayreuth sehr bewährt hat, ist die Schlösserverwaltung daran interessiert, die Parkanlagenverordnung weiterführen zu können. Deshalb bitten wir Sie, meine Damen und Herren, der Verlängerung dieser Ermächtigung im LStVG zuzustimmen.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Staatsminister. Es ist eine eindrucksvolle Materie.

(Heiterkeit)

Als Nächster hat der Kollege Professor Dr. Peter Paul Gantzer das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will mich dem Innenminister in aller Kürze anschließen. Er hat all das, was er gesagt hat, diesmal richtig gesagt.

(Heiterkeit – Beifall bei Abgeordneten der CSU – Volkmar Halbleib (SPD): Sonderapplaus!)

Artikel 20 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ermöglicht der Schlösserverwaltung den Erlass bußgeldbewehrter Parkanlagenverordnungen. Diese Regelung war befristet. Nach den Erfahrungen, die wir mit dem Vollzug gemacht haben, hat sie sich bewährt. Wir wollen deswegen eine unbefristete Regelung schaffen und stimmen deshalb dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat der Kollege Alexander Flierl von der CSU das Wort.

**Alexander Flierl (CSU):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Professor Gantzer, wenn der Herr Innenminister etwas ausführt, ist das immer richtig. So kennen wir ihn, und so schätzen wir ihn auch.

(Volkmar Halbleib (SPD): Das musste jetzt natürlich gesagt werden!)

In diesem Falle möchte ich dennoch meiner Verwunderung Ausdruck verleihen, dass es trotz wohl nicht bestehender politischer Brisanz dieses Themas zu einer Aussprache im Plenum kommt. Aber wenn sie gewünscht ist, kommen wir dem sehr gerne nach.

Die Regelung hat sich bewährt. Es geht um die Aufhebung der zeitlichen Befristung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Benutzungsordnungen für staatliche Parkanlagen. Es ist daher nur logisch und konsequent, diese Bestimmung des Artikels 62 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes aufzuheben. Damit kann die Benutzungsordnung dann weiterhin Wirkung entfalten. Und wenn es darüber hinaus in gleich gelagerten Fällen erforderlich ist, können damit dann auch für andere Anlagen Benutzungsverordnungen erlassen werden. Wir werden daher die weiteren

Beratungen wohlwollend begleiten und können schon jetzt unsere Unterstützung signalisieren.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön. Als Nächste hat Frau Kollegin Eva Gottstein von den FREIEN WÄHLERN das Wort.

**Eva Gottstein (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mein doch sehr verschlungener Weg hierher hat deutlich länger gedauert als meine Worte zur Zustimmung dauern werden. – Die Entfristung macht Sinn. Die Regelung hat sich bewährt. Uns würde interessieren, für welche andere Orte inzwischen solche Verordnungen erlassen werden. Dazu werden wir das für die Opposition bewährte Instrument der Anfrage in Anspruch nehmen. Wie gesagt: Wir stimmen zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Herr Kollege Thomas Mütze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Wir sind gespannt, was Sie noch dazu beitragen können.

**Thomas Mütze (GRÜNE):** (Vom Redner nicht autorisiert): Herr Präsident! Ich bin natürlich sehr gut vorbereitet. - Wenn ich von den Kolleginnen und Kollegen und auch vom Minister höre, das Instrument habe sich bewährt, dann frage ich mich schon, ob wir nicht in unterschiedlichen Welten leben. Es gibt einen offensichtlichen Dissens. Wir sprechen uns als Einzige entschieden gegen die Ermächtigung aus, mit der die Schlösser- und Seenverwaltung bußgeldbewehrte Verordnungen für die Benutzung der Parkanlagen erlassen können soll. Demgemäß stimmen wir auch dieser Verlängerung nicht zu. Die staatlichen Parkanlagen haben unserer Meinung nach keine exterritoriale Stellung, sondern sollen wie andere öffentliche Parks, Grünanlagen oder Spazierwege der Öffentlichkeit und damit den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Sonderrechte sind unserer Meinung nach nicht erforderlich. Des Wei-

teren schränken Sie die Rechte der Bevölkerung unnötig ein. Ich habe gehört, die probeweise erlassene Verordnung in Bayreuth habe sich bewährt. Unserer Information nach hat sie sich aber nicht bewährt. Es wird als Schikane empfunden, wenn man nicht mehr mit dem Fahrrad durch den Park fahren kann. Dass bei der Übertretung des Verbots sogar ein Bußgeld verhängt werden kann, wird als Zumutung empfunden. Aus unserer Sicht liegt also keine Bewährung vor.

Ich erinnere daran, dass es einen ähnlichen Fall gibt, nämlich den Erlass der Parkanlagenverordnung in München für den Englischen Garten. Ich kann mich gut daran erinnern, welche Wellen es geschlagen hat, als die Hunde dort nicht mehr frei laufen sollten. Von daher sind wir absolut nicht der Meinung, dass weitere Grenzen gesetzt werden sollten. Wir haben als Landtag keinerlei Einfluss auf diese Sonderregelung. Das bedeutet, dass die Schlösser- und Seenverwaltung Verbote einführen und wieder abschaffen kann, wie sie es für richtig hält. Sie kann entscheiden, was sie für richtig hält und in welcher Höhe sie Bußgelder erhebt. Von daher sollte keine Selbstherrlichkeit ausbrechen. Wir wollen das nicht und wir wollen, dass die Parks der Staatlichen Schlösser- und Seenverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger offen bleiben sollen. Es soll möglich sein, sich auf die Wiese zu legen, und es soll auch möglich sein, mit dem Fahrrad durch die Parks zu fahren, soweit niemand dadurch gestört wird. Dazu passt eine derartige Verordnung in keinerlei Weise.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 17/3112

**zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Alexander Flierl**  
Mitberichterstatter: **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 5. November 2014 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - SPD: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - B90/GRÜ: AblehnungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 13. November 2014 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - SPD: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - B90/GRÜ: AblehnungZustimmung empfohlen.

**Dr. Florian Herrmann**  
Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/3112, 17/4279

### Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Art. 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„Art. 17 (*aufgehoben*)  
Art. 18 Halten von Hunden“
  - b) Art. 37a erhält folgende Fassung:

„Art. 37a Zucht und Ausbildung von Kampfhunden“
  - c) Art. 47 erhält folgende Fassung:

„Art. 47 (*aufgehoben*)“
  - d) Art. 57 erhält folgende Fassung:

„Art. 57 (*aufgehoben*)“
  - e) In Art. 62 wird das Wort „ ; Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. Art. 57 wird aufgehoben.
3. Art. 62 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „ ; Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 17/3112)**

#### **- Zweite Lesung -**

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3112 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/4279 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(Zurufe von den GRÜNEN: Nein!)

- Nein? Da habe ich aber eine Hand sich bewegen sehen. Gut, dann stelle ich fest: Es sind nur die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen? – Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das Gesetz trotzdem so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie wiederum in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich in diesem Falle nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Gegenstimmen? – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.12.2014

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)